

Neufassung der Satzung

01 Name, Sitz und Zweck

- 01.01** Der Verein führt den Namen Turnverein Schachen 1930 e.V., 79774 Albrück-Schachen, abgekürzt TV Schachen 1930 e.V.
- 01.02** Er hat seinen Sitz in Albrück-Schachen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut eingetragen.
- 01.03** Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
- 01.04** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 01.05** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 01.06** Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 01.07** Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des regional zuständigen Turngaues und des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 01.08** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

02 Mitgliedschaft

- 02.01** Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 02.02** Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 02.03** Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand aufgenommen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 02.04** Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

02.05 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

02.06 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten. Folgende Beitragsarten werden unterschieden: Jahresbeitrag und Arbeitsstunden.

Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung.

02.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

02.08 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der geschäftsführende Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.

02.09 Wenn ein Mitglied grob oder grob nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den geschäftsführenden Vorstand zulässig. Der Einspruch ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.

03 Vereinsorgane und Struktur

03.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden turnusmäßig von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit/ Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

03.05 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendvertreter, der die Belange der jugendlichen Mitglieder vertritt.

03.06 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die vom Ressortleiter Sport betreut werden.

03.07 Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

04 Mitgliederversammlung

04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

04.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge und der zu erbringenden Arbeitsstunden
- f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des geschäftsführenden Vorstandes
- h) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- i) Auflösung des Vereins

04.05 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch Anzeigen im Amtsblatt der Gemeinde Albruck mindestens eine Woche vorher einberufen.

04.06 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

04.08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

04.09 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) **Änderungen der Satzung**
- b) **Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem geschäftsführenden Vorstand zustehen**

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für

- c) **Änderungen des Vereinszwecks**
- d) **die Auflösung des Vereins**

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

04.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

04.11 Für die Entlastungen und die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.

04.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen.

05 Geschäftsführender Vorstand

05.01 Den geschäftsführenden Vorstand bilden die Ressortleiter für:

- a) **Finanzen / Recht**
- b) **Wirtschaftswesen**
- c) **Sport**
- d) **Öffentlichkeitsarbeit / Schriftführer**
- e) **Jugendarbeit**

05.02 Gesetzlicher Vertreter ist der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB). Jeder Ressortleiter ist allein vertretungsberechtigt.

05.03 Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung**
- b) **Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**
- c) **Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung**
- d) **Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern**
- e) **Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste**
- f) **Ausschluss von Mitgliedern**

- 05.04 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden nach Bedarf einberufen.**
- 05.05 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.**
- 05.06 Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers im Amt.**
- 05.07 Der geschäftsführende Vorstand wird von bis zu drei Beisitzern unterstützt.**
- 05.08 Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder und der Beisitzer beträgt zwei Jahre. In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden die Ressortleiter Wirtschaftswesen und Schriftführer / Öffentlichkeitsarbeit gewählt. In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden die Ressortleiter für Finanzen und Recht, Sport und Jugend gewählt.**

06 Kassenführung

- 06.01 Der Ressortleiter Finanzen / Recht ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.**
- 06.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Ressortleiters Finanzen / Recht gesondert ab.**
- 06.03 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.**
- 06.04 Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.**

07 Jugendversammlung

- 07.01 Jugendvertreter und Jugendvertreterin werden von der Jugendversammlung gewählt.**
- 07.02 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleitern.**
- 07.03 Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.**

08 Haftung

08.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

08.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in den Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

09 Auflösung des Vereins

09.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

09.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

09.03 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Albruck über mit der Bestimmung, es treuhänderisch 10 Jahre für einen in Schachen neu zu gründenden Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für turnerische Zwecke zu verwenden.